

Telefon: 0 233-45648  
Telefax: 0 233-989 45648

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Gewerbeangelegenheiten  
Abteilung 1  
Bezirksinspektionen  
(KVR-III/1)

**Ergänzung vom  
07.06.2021**

## **Öffentlicher Raum für alle: Einrichtung von „Stadtterrassen“ ermöglichen**

Antrag Nr. 20-26 / A 01375 der SPD / Volt – Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 03.05.2021, eingegangen am 03.05.2021

„Öffentlicher Raum: Förderung von Stadtterrassen für Alle“  
Antrag Nr. 20-26 / B 02429 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 05 Au – Haidhausen vom 20.05.2021

### **Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 03496**

#### **Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 08.06.2021 (SB)**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die zwischenzeitlich eingegangenen Stellungnahmen des Mobilitätsreferats, des Gesundheitsreferats und des Behindertenbeirats sowie der o.g. Antrag des Bezirksausschusses 5 zum Thema „Stadtterrassen“ werden hiermit nachgereicht.

Hierzu wird folgendes ausgeführt:

Durch die bereits in der Vorlage vorgesehene Kennzeichnung der Stadtterrassenfläche wird das vom Mobilitätsreferat befürchtete „Wandern“ des Mobiliars bereits bestmöglich unterbunden bzw. kontrollierbar. Die in der Stellungnahme darüber hinaus aufgeführten Vorgaben – insbesondere zu Barrierefreiheit und den Verantwortlichkeiten – werden in den Genehmigungsbescheiden als Auflagen berücksichtigt.

Wie vom Gesundheitsreferat gefordert, wird bei Erteilung der Erlaubnisse natürlich auf die zwingende Einhaltung der aktuell geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben hingewiesen.

Der Anregung des Behindertenbeirats, wenn möglich nur unterfahrbare Tische aufzustellen, kann bei dauerhaft aufgestelltem Mobiliar ebenfalls in den Auflagen des Genehmigungsbescheids aufgegriffen werden. Kurzfristig mitgebrachte und aufgestellte eigene Möblierung kann hingegen auch nur auf die individuellen Bedürfnisse des

jeweiligen Personenkreises ausgerichtet sein. Die Genehmigung an das Vorliegen barrierefreier öffentlicher WC Anlagen in der Nähe zu knüpfen, würde eine Genehmigungserteilung zu stark erschweren. Viele denkbare Standorte für Stadterrassen würden dann ausscheiden, da die Aufstellung etwaiger zusätzlicher WC Anlagen kostenintensiv und aufgrund der erforderlichen Suche eines geeigneten Standorts auch zeitaufwendig wäre. Da die Stadterrassen gerade nicht zwingend mit Konsum verbunden sind, sondern das Zusammensein in verschiedenen Ausgestaltungen im Vordergrund steht, sind WC Anlagen in deren unmittelbaren Umfeld für eine Genehmigung zudem nicht ausschlaggebend.

Dem o.g. Antrag des BA 5 zum Thema Stadterrassen wird durch die Beschlussvorlage weitestgehend entsprochen. Zu etwaigen Bepflanzungen in Form von Hochbeeten gelten die in der Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 01734 vom 5.5.2021 und nunmehr in den Sondernutzungsrichtlinien unter § 30a geregelten Vorgaben. Aufgrund der in der Beschlussvorlage erläuterten Einbindung der Bezirksausschüsse bei der Beantragung von Genehmigungen für Stadterrassen können diese ferner bei der Auswahl geeigneter Standorte entsprechend mitwirken. Leicht transportables Zubehör für die Stadterrassen (wie zB Solar-Lichterketten) kann von den Nutzer\*innen mitgebracht und bei Verlassen der Stadterrasse wieder mitgenommen werden.

## II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat bewilligt unter den in Ziffer I.2 genannten Voraussetzungen bis zum 31.10.2021 als Ausnahme von den Sondernutzungsrichtlinien die nicht-gewerbliche Aufstellung von Tischen und Sitzmobiliar im öffentlichen Raum.
3. Besteht auch im Frühjahr 2022 noch eine Pandemielage, berichtet das KVR über die diesjährigen Erfahrungen mit Stadterrassen und unterbreitet einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen.
4. **Der Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 01375 vom 03.05.2021 und der Bezirksausschussantrag Nr. 20-26 / B 02429 vom 20.05.2021 sind damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.**
5. Der Beschluss unterliegt bezüglich Ziffer 3 der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Abdruck von I. mit II.**

Über das Direktorium D-II-V/SP

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. WV bei Kreisverwaltungsreferat GL/532**

zur weiteren Veranlassung.

zu IV.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das BAU
3. an das MOR
4. an das PLAN
5. an das GSR
6. an den Abfallwirtschaftsbetrieb
7. an das KVR IV BD
8. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA III/1  
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532